

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 293/09 B

L 10 R 524/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 R 3558/05 (SG Karlsruhe)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Oktober 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel , den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 22. Mai 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt
B. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorste-
hend genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 22.5.2009 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) die Abweisung der Klage auf höhere Altersrente für schwerbehinderte Menschen als unzulässig bestätigt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat sie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt B. , . beantragt.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hier ist nicht zu erkennen, dass der Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin Erfolg beschieden sein könnte.
- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 27.8.2009 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG), dh substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Die Klägerin rügt die Verletzung der Vorschriften zur Rechtshängigkeit (§ 94 SGG) und zur Einbeziehung eines neuen Bescheides nach Klageerhebung (§ 96 SGG).



- 8 Hierzu trägt sie vor: Das LSG hätte im angefochtenen Urteil eine Sachentscheidung treffen müssen, weil der streitgegenständliche Bescheid der Beklagten vom 23.9.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.8.2005 nicht - wie das LSG meint - gemäß § 96 SGG Gegenstand des Rechtsstreits der Klägerin vor dem Sozialgericht (SG) Karlsruhe (Az S 2 RJ 3318/02) geworden sei. In dem dort - derzeit im Hinblick auf ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ruhend gestellten - Verfahren sei ein "Rentenbescheid wegen Berufsunfähigkeitsrente" streitgegenständlich, "in dem es der Klägerin neben der Rentenberechnung insbesondere auch um die Berücksichtigung einer zuvor erteilten Rentenauskunft und des insoweit ermittelten Rentenbetrages bei der Berechnung der der Klägerin gewährten Rente wegen Berufsunfähigkeit sowie der sich hieraus ergebenden Zinsansprüche" gehe. Auch das BSG ("SozR § 96 Nr 22") habe einen Bescheid über die Gewährung vorzeitigen Altersruhegeldes, der während des die Ablehnung einer Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente betreffenden Rechtsstreits ergehe, nicht als Gegenstand des Verfahrens iS von § 96 SGG angesehen.
- 9 Die Verfahrensmängel sind nicht hinreichend bezeichnet.
- 10 Für die Prüfung der Frage, ob eine neue Klage gegen einen nach § 96 Abs 1 SGG in der bis zum 31.3.2008 geltenden Fassung (aF) einbezogenen Bescheid wegen anderweitiger Rechtshängigkeit (§ 202 SGG iVm § 17 Abs 1 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz) unzulässig ist (vgl BSGE 5, 158, 163; 47, 13, 15 = SozR 1500 § 94 Nr 2), fehlt es bereits an einer verständlichen, nachvollziehbaren und konkreten Darstellung sowohl des diesem Beschwerdeverfahren zugrunde liegenden Rechtsstreits als auch des ruhend gestellten Verfahrens. Die Beschwerdebegründung enthält weder eine Schilderung des Sachverhalts noch eine Darstellung, welchen Inhalt bzw Streitgegenstand "der Bescheid der Beklagten vom 23.9.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.8.2005" hat.
- 11 Soweit die Klägerin durch die Bezugnahme auf das Urteil des BSG vom 25.11.1970 (SozR Nr 22 zu § 96 SGG) sinngemäß vorträgt, dass es in dem diesem Beschwerdeverfahren zugrunde liegenden Rechtsstreit um "die Gewährung des vorzeitigen Altersruhegeldes" gehe, ersetzt dieser Vortrag nicht die Anforderungen an die aufgezeigte Darlegungspflicht.
- 12 Ebenso wenig substantiiert hat die Klägerin dargelegt, welchen konkreten Streitgegenstand das vor dem SG Karlsruhe ruhend gestellte Verfahren hat. Neben der pauschalen Angabe, dass es dort um "einen Rentenbescheid wegen Berufsunfähigkeitsrente" geht, fehlen jegliche Daten zu dem dort streitgegenständlichen Bescheid und den ihm zugrunde gelegten rentenrechtlichen Zeiten.



- 13 Dieses Vorbringen ist aber Voraussetzung, um erfolgreich eine Verletzung des § 96 SGG rügen zu können (vgl. BSG, Beschluss vom 21.8.2009, B 11 AL 21/09 B, Juris RdNr 4). Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, aus dem angefochtenen Urteil den Sachverhalt bzw. die Details herauszufinden, die sich möglicherweise als Verfahrensmangel darstellen könnten (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14).
- 14 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 15 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

